

Informationen zum Vordruck ESt 1 V (Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer)

Der Vordruck ESt 1 V („Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“) wird nicht mehr aufgelegt, weil die Steuerverwaltung ihr Vordruckangebot grundlegend überarbeitet und den neuen technischen Bedingungen angepasst hat.

Die Finanzverwaltung erhält mittlerweile von vielen Stellen steuerlich relevante Sachverhalte elektronisch übermittelt. Dazu gehören z.B. Lohnsteuerbescheinigungen, Beiträge zur Kranken-/ Pflegeversicherung und Altersvorsorge, Lohnersatzleistungen, Renten, etc.). Diese Angaben müssen Sie also in Ihrer Steuererklärung 2019 nicht mehr eintragen. Sie werden als sogenannte „eDaten“ automatisch der Besteuerung zugrunde gelegt.

Der Service der „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“ ist daher jetzt für alle Bürgerinnen und Bürger verfügbar. Dadurch konnte der Vordruck ESt 1 V für die Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer entfallen.

Besserer Service ab 2019:

Ab dem Kalenderjahr 2019 müssen Sie in den Feldern der Vordrucke / Anlagen zur Einkommensteuererklärung, die als „eDaten“ gekennzeichnet sind, keine Angaben mehr machen. Die Zeilen / Bereiche, in denen „eDaten“ vorliegen, sind mit dem Logo  gekennzeichnet.

Die Anlagen N, R und Vorsorgeaufwand brauchen Sie dann gar nicht mehr beifügen, wenn

- ▶ die elektronisch übermittelten Daten zutreffend sind und Sie
- ▶ in den übrigen Feldern der Anlagen keine Angaben machen wollen oder müssen.

Den unterschriebenen Hauptvordruck der Einkommensteuererklärung (Vordruck ESt 1 A mit Angaben zur Person, Bankverbindung, Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage, Einkommensersatzleistungen, Ergänzende Angaben zur Steuererklärung) benötigt die Finanzverwaltung aber in jedem Fall.

Weitere Informationen zur Verwendung der „eDaten“ können Sie dem „Infoblatt eDaten“ und den Anleitungen zu den Erklärungsvordrucken entnehmen.

Elektronische Erstellung und Übermittlung der Einkommensteuererklärung:

Schnell und einfach lässt sich die Einkommensteuererklärung über „Mein ELSTER“ erledigen:

[Link zu „Mein ELSTER“ – Ihr Online-Finanzamt](#)

Mit wenigen Klicks können Sie sich Ihre Angaben aus dem Vorjahr in die aktuelle Steuererklärung 2019 übertragen. Das spart Zeit. Ab Anfang März 2020 stellt Ihnen die Finanzverwaltung die „eDaten“ für das Steuerjahr 2019 automatisch in die jeweiligen Eintragungsfelder der Steuererklärung bei.

Wenn Sie „Mein ELSTER“ bisher noch nicht genutzt haben, dann können Sie auf der Internetseite www.elster.de an dem Verfahren teilnehmen. Einfach anmelden und registrieren. Programme zur und elektronischen Übermittlung finden Sie unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt. Die in ELSTER angebotenen Formulare finden Sie unter www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare.